

VERORDNUNG

über die Erweiterung der Wochenmarktartikel auf dem Wochenmarkt des Schützenvereins Westerholt in Westerholt

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01. Januar 1987 (BGBL. I S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (BGBL. I S. 2840) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31. August 1977 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33/77 Seite 466) hat der Kreisausschuß des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am^{14. Oktober 1992} folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden außer den in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Warenarten nachstehende Gegenstände zum Handel auf dem Wochenmarkt des Schützenvereins Westerholt in Westerholt zugelassen:

- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
- Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe,

- Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Kleinspielwaren,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Wittmund, den 14. Oktober 1992



Landkreis Wittmund

Landrat

Oberkreisdirektor